Bundesrat Drucksache **650/94**

01.07.94

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zur Änderung anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) – Drucksache 12/8122 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation
- Drucksachen 12/7655 (neu), 12/7984 -

mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert angenommen:

I. Die Gesetzesbezeichnung "Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation" wird durch den Zusatz "und zur Änderung anderer Gesetze" ergänzt.

II. In Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltgesetzes) wird im Eingangssatz die Angabe "§ 187 des Rechtsanwaltgesetzes vom 13. September 1990" durch die Angabe "§ 186 des Rechtsanwaltgesetzes vom 13. Septermber 1990" ersetzt. Als Folge wird die Überschrift "§ 187 Niederlassung" durch die Überschrift "§ 186 Niederlassung" ersetzt.

III. Artikel 4 (Änderung des Rechtsberatungsgesetzes) wird wie folgt gefaßt:

Fristablauf: 22.07.94
Erster Durchgang: Drs. 357/94

Das Abkommen einschließlich einer Arbeitsübersetzung ist bereits als Sonderdruck zur Drucksache 357/94 veröffentlicht worden. Die nunmehr vorliegende rechtsförmlich überprüfte deutsche Übersetzung der ratifizierungspflichtigen Teile des Abkommens ist als Sonderdruck zur vorliegenden Drucksache veröffentlicht.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

650/94

Artikel 4
Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303 - 12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom (BGBL. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

 "6. Rechtskundigen in einem ausländischen Recht für die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet dieses Rechts; eine für das Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte Erlaubnis erstreckt sich auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

 "(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt und ein Bedürfnis für die Erlaubnis besteht. Eine Bedürfnisprüfung findet nicht statt, wenn der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist."

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

 "(3) Erstreckt sich eine vor dem ...(einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderung des Rechtsberatungsgesetzes) erteilte Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 auch auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften, ist die Erlaubnis nachträglich auf die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen Rechts zu beschränken. Dies gilt nicht, wenn das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist. Ist dem Erlaubnisinhaber eine gesonderte Erlaubnis zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaft aufgrund nachgewiesener Sachkunde erteilt worden, so ist diese nicht zu widerrufen."

IV. Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

Artikel 7a
Änderung der Bundesnotarordnung

§ 19 a der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBL ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten zur Deckung der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus seiner Berufstätigkeit und der Tätigkeit von Personen ergeben, für die er haftet. Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemei-

nen Versicherungsbedingungen genommen werden. Die Versicherung muß für alle nach Satz 1 zu versichernden Haftpflichtgefahren bestehen und für jede einzelne Pflichtverletzung gelten, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,

2. Ersatzansprüche aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, daß die Amtspflichtverletzung darin besteht, daß die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wurde,

3. Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit nicht der Notar wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird."

3. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird Absatz 3.

4. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.'

V. Nach Artikel 7a ist folgender Artikel 7b einzufügen:

'Artikel 7b
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBL IS.686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter "Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes" durch das Wort "Verfahren" ersetzt.'

VI. Artikel 8 (Inkrafttreten)

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Artikel 1, Artikel 4 und Artikel 7a und Artikel 7b treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 5 bis 7 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation nach seinem Artikel XIV für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt."

Bundesrat -5- zu Drucksache **650/94**

01.07.94

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Hier: Information über die multilateralen Übereinkommen der GATT-Uruguay-Runde, die nicht unter die nationale Gesetzgebungszuständigkeit fallen

Bundesministerium für Wirtschaft
Staatssekretär Dr. von Würzen

Bonn, den 28. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Hiermit übersende ich Ihnen zur Unterrichtung und im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation eine Zusammenstellung der nicht unter die nationale Gesetzgebungszuständigkeit fallenden multilateralen Übereinkommen der GATT-Uruguay-Runde in englischer Fassung nebst der jetzt von der Europäischen Kommission gefertigten deutschen Übersetzung. *)

Mit freundlichen Grüßen

*) als Sonderdruck verteilt

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **650/94 (Beschluß)**

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946